Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 83 WKG Zustellungsbevollmächtigter

WKG - Wirtschaftskammergesetz 1998

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

1. (1)Wählergruppen, die sich an den Wahlen beteiligen, haben im Wahl- und Besetzungsvorschlag einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, gilt der jeweilige Listenführer als Zustellungsbevollmächtigter.
2. (2)Dem Zustellungsbevollmächtigten obliegt insbesondere:
    1. 1.die Einbringung und Zurückziehung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen,
    2. 2.die Mängelbehebung,
    3. 3.(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 78/2006)
    4. 4.die Abgabe von Zurechnungs- und Vereinigungserklärungen,
    5. 5.die Erhebung eines Einspruches und
    6. 6.die Erstattung von Wahl- und Ergänzungsvorschlägen gemäß§ 115.
3. (3)Eine Änderung in der Person des Zustellungsbevollmächtigten ist von der Wählergruppe der Hauptwahlkommission anzuzeigen.

In Kraft seit 22.06.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at